

4. Eucharistisches Herz Jesu, erbarme dich unser! ¹⁾

Ablaf: 300 Tage, jedesmal, den Verstorbenen zuwendbar. —

Pius X., 26. Dezember 1907.

5. Eine allgemeine Sanation aller in die Karmelitenbruderschaft aus irgend einem Grunde ungiltig stattgehabten Aufnahmen ist neuerdings durch Reskript der heiligen Ablafkongregation vom 4. Februar 1908 bewilligt worden.

6. Alle, welche in Seminarern und anderen ähnlichen Anstalten zum Dienste der Kirche erzogen werden, und überhaupt alle Kleriker jeglichen Grades und Ranges können jedesmal, wenn sie, wie üblich, beim Anlegen des Chorrockes sich mit dem Krenze bezeichnen und das Gebet: „Indue me, Domine, novum hominem, qui secundum Deum creatus est, in justitia et sanctitate veritatis, Amen“, andächtig sprechen, einen Ablaf von 300 Tagen gewinnen, der auch den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden kann. — Pius X., Dekret der heiligen Ablafkongregation vom 1. Dezember 1907. Acta S. Sed. XLI, 124.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

Del und Wachs für das ewige Licht. Der Bischof von Carcassonne frug bei der Ritenkongregation an, ob es erlaubt sei, dem Oele, das für das ewige Licht gebraucht wird, reines Bienenwachs beizufügen. Die Ritenkongregation gab unter dem 7. November 1907 die Antwort: Ja, dem stehe nichts im Wege.²⁾

Muttergottesfest. Mittelft Dekret der Ritenkongregation vom 13. November 1907 hat der Heilige Vater die Feier des Festes der Erscheinung der unbefleckten Gottesmutter von Lourdes, welches schon in einigen Diözesen und religiösen Genossenschaften gefeiert wurde, für die ganze Kirche eingeführt. Die Festfeier soll am 11. Februar jährlich mit Offizium und Messe begangen werden. Das Fest selbst hat den Rang eines festum duplex maius und ist vom Jahre 1909 an zu feiern. Im Jahre 1908 sind fünfzig Jahre seit der Erscheinung verflossen.

Konfurrenz zweier Feste. Bei der Konfurrenz des Oktages eines festum secundarium mit einem festum duplex minus primarium sind die Vespere ganz vom festum dupl. min. primar. mit der Kon-

¹⁾ Ueber diese besondere Art der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu spricht sich die römische Raccolta (S. 194) folgendermaßen aus: „Die Andacht zum eucharistischen Herzen Jesu ist von der in der Kirche gebräuchlichen Herz Jesu-Andacht nicht wesentlich verschieden: nur hat sie sich zum besonderen Gegenstand ihrer Verehrung, Dankbarkeit und Gegenliebe jenen Akt erhabenster Liebe gewählt, womit das heiligste Herz Jesu das anbetungswürdige Sakrament des Altars eingesetzt hat, um bis ans Ende der Zeiten bei uns zu verweilen.“

²⁾ Vgl. das Dekret Nr. 3121 d. d. 9. Juli 1864, wodurch den Bischöfen erlaubt wird, auch anderes Oel als Olivenöl zu gestatten, wenn dieses nicht beschafft werden kann, doch sollen die Oele so weit als möglich vegetabilische sein.

memoration des Oktavtages des anderen Festes laut Dekret der S. Rit. Congr. d. d. 22 Maii 1896 (Nr. 3908 ad II) und Rubric. reform. tit. XI, Nr. 7; es fragt sich nun, wenn nicht Konkurrenz sondern Offkurrenz statt hat, welches Fest muß dann gefeiert, welches kommemoriert werden?

Die Ritenkongregation entschied dahin, daß das Offizium des Oktavtages des festum secundarium zu nehmen sei und demnach die Kommemoration des fest. dupl. primarium zu erfolgen habe, denn die Rubriken (Rubricae general. Missal. Rom. tit. X, Nr. 2) schreiben vor, wenn das offkurrierende Fest nicht zu den duplex maius gehört, daß das Fest der Oktave zu nehmen sei und das andere Fest entweder zu transferieren oder zu kommemorieren sei. Bei beständiger Offkurrenz sei jedoch das festum duplex minus auf den nächstfolgenden freien Tag nach den Rubriken zu transferieren.

Elektrisches Licht. Auf mehrere Anfragen hinsichtlich des elektrischen Lichtes und seines Gebrauches in der Kirche gab die Ritenkongregation folgenden Bescheid:

Der Gebrauch des elektrischen Lichtes ist nicht nur verboten gleichzeitig mit den Wachskerzen auf dem Altare (vgl. das Dekret vom 16. Mai 1902), sondern auch an Stelle der Kerzen oder Lampen, welche vor dem heiligsten Altarssakramente, vor den Reliquien oder Heiligenbildern vorgeschrieben sind. Für andere Bedürfnisse der Kirche wird die Beleuchtung durch elektrisches Licht nach dem klugen Dastürhalten des Ordinarius erlaubt, wofern sie nicht einer theatralischen Beleuchtung ähnlich ist nach dem Sinne des Dekretes Nr. 3859 vom 4. Juni 1895. (S. Rit. Congr. d. d. 22 Nov. 1907.)

Schriften des ehrwürdigen Diener Gottes Papst Pius IX. Papst Pius X. hat am 31. Mai 1907 die Durchsicht aller Schriften seines verstorbenen Vorgängers Pius IX. angeordnet, da der Seligsprechungsprozeß Pius IX. durchgeführt werden soll. Der Präsekt der Ritenkongregation gibt jetzt bekannt und befiehlt, daß alle Personen, sei es geistlichen oder weltlichen Standes, gleichviel welchen Geschlechtes, Alters oder Kondition, die in ihrem Besitze befindlichen Schriften des verstorbenen Papstes im Original an die Ritenkongregation einzusenden haben. Personen, welche keine Schriften besitzen, aber Kenntnis haben, wo solche aufbewahrt werden, sollen der Ritenkongregation von dieser Kenntnis Mitteilung machen. Für die Nichtbeachtung des Gebotes sind strenge Strafen festgesetzt. Das Dekret des Präsekten der Ritenkongregation ist datiert vom 7. Dezember 1907.

Instruktion des heiligen Offiziums zum Dekrete Lamentabili sane exitu vom 3. Juli 1907. Zum neuen Syllabus hat das heilige Offizium eine Instruktion erlassen, welche im folgenden in deutscher Uebersetzung wiedergegeben werden soll. Dieselbe ist erlassen, um dem Dekrete seine volle Wirksamkeit zu verschaffen. „Eingedenk sollen also zunächst diejenigen, welche es angeht, sein, daß es notwendig ist, daß in den Seminarien der Säkularkleriker und Studienhäusern der Religiösen, sei es an Universitäten, Lyzeen, Gymnasien und anderen Unterrichts- und Erziehungsanstalten von dem Unterrichte der Jugend alle Erzieher und Lehrer fern-

gehalten werden, welche als von den besagten Irrtümern angesteckt erkannt oder derselben aus triftigen Gründen verdächtig gehalten werden.

Notwendig wird es ebenfalls sein, zu verbieten, daß besonders Seminarzöglinge und im allgemeinen Geistliche nicht sich auf Zeitschriften abonnieren, in welchen die neueren Irrtümer entweder offen verteidigt oder versteckterweise insinuiert werden, und auch nichts in diesen Zeitschriften publizieren. Von dieser Regel sollen sie nicht abgehen, auch wenn einmal ein gewichtiger Grund etwas anderes zu raten scheint, es sei denn mit Gutheißung des Ordinarius. Zuletzt wird es rätlich sein, die heiligen Weihen aufzuschieben oder sogar ganz denen zu versagen, welche von diesen neueren Irrtümern angesteckt erscheinen, für den Fall, daß sie dieselben nicht aus ganzem Herzen verurteilten und zurückwiesen. Dem Vorstehenden werden aber die Ordinarien bei dem Eifer, mit dem sie gegen die ihnen anvertraute Herde erfüllt sind, jene Maßregeln und Heilmittel anfügen, welche nach Zeit und Umständen ihnen angemessen erscheinen. (S. O. d. d. 28 August. 1907.)

Choralausgabe. Ein neues Dekret der Ritenkongregation schärft nochmals ein, daß die auf Befehl des Heiligen Vaters erscheinende Ausgabe der liturgischen Bücher, Kyriale, Graduale, Missae pro tempore etc., die einzige offizielle Ausgabe ist und betont, daß in den Messen einiges auch hinsichtlich der Textworte geändert ist. Diese Aenderung, obwohl sie nicht im Texte des Missale steht, ist, da dieselbe vom Heiligen Vater in der Audienz vom 16. März 1906 ausdrücklich gebilligt wurde, vorgeschrieben und ist bei allen künftigen Ausgaben des Graduale beizubehalten. Dann wird noch einmal betont, daß alle Ausgaben ganz und vollständig mit dem in der Vatikana gedruckten Original übereinstimmen müssen. (S. Rit. Congr. d. d. 7 Aug. 1907.)

Ruthenen in Amerika. Die zahlreichen Einwanderungen ruthenischer Familien aus Ungarn und Galizien in die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Heiligen Vater veranlaßt, denselben einen eigenen Bischof zu geben, welcher im Einzelnen darüber zu wachen hat, daß der ruthenische Ritus in seiner Reinheit bewahrt bleibe, gleichzeitig sind aber auch andere Bestimmungen über das Eingehen der Ehe etc. getroffen worden, welche von Bedeutung sind und deshalb hier ausführlich mitgeteilt werden sollen. Was zunächst den Bischof anbetrifft, so ist derselbe der ausschließlichen und direkten Jurisdiktion des Heiligen Stuhles unterstellt und steht unter der Aufsicht des apostolischen Delegaten zu Washington. Seine Jurisdiktion ist keine gewöhnliche, sondern eine delegierte, er erhält dieselbe von den Bischöfen, in dessen Diözese Ruthenen wohnen. Seine Pflicht ist es, über die Reinheit des ruthenischen Ritus zu wachen, die heiligen Oele für die Ruthenen zu konsekrieren, die Firmung denselben zu spenden, die Kirchen derselben zu weihen, feierlichen Pontifikal-Gottesdienst in den Kirchen zu halten und, nachdem in jedem einzelnen Falle die betreffenden Ordinarien die Dimissorialen erteilt haben, die Kleriker des ruthenischen Bekenntnisses zu ordinieren. Auch die Visitation der Kirchen und der errichteten oder noch zu errichtenden Pfarreien ruthenischen Ritus hat er mit Bewilligung der Ordinarien vorzunehmen u. s. w. Die Residenz des Bischofes ist, wofern nicht

anders bestimmt wird, Philadelphia. Der Unterhalt des Bischofes fällt den ruthenischen Gemeinden zur Last. Alle drei Jahre hat er eine schriftliche Relation über den Stand der Gemeinden dem apostolischen Delegaten in Washington einzureichen. Die Relation wird an die Propaganda gesandt und in deren Archiv aufbewahrt.

Was den ruthenischen Klerus betrifft, so ist vorgesehen, daß ein eigenes Seminar für die Erziehung derselben eingerichtet wird. Die Priester ruthenischen Ritus, welche nach Amerika gehen, müssen unverehelicht oder Witwer ohne Kinder sein, die in Amerika zu ordinierenden Kleriker dürfen überhaupt nicht mehr, falls sie ordinirt werden wollen, eine Ehe eingehen. Ueber den Weggang der ruthenischen Priester aus einer Diözese und den Eintritt in eine andere sind besondere Bestimmungen erlassen; auch über die aus Europa ausgewanderten. Ebenso über den Unterhalt und die Stolgebühren. Die ruthenischen Priester dürfen nicht mehr firmen; die Firmung ist einfach ungiltig (*Presbyteris ruthenis in America commorantibus penitus interdicatur, ne baptizatos sacro Chrismate consignent; et si secus fecerint, sciant se invalide egisse. Art. XIV.*) Was die ruthenischen Familienangehörigen anbetrifft, so wird bestimmt, daß dieselben, im Falle keine Kirche ihres Ritus vorhanden ist oder diese weit entfernt ist, sich dem lateinischen Ritus konformieren können, ohne daß dadurch eine Aenderung des Ritus herbeigeführt wird. Ein Uebertritt zum lateinischen Ritus erfordert in allen einzelnen Fällen die Erlaubnis des römischen Stuhles. Ist der Uebertritt gewährt worden, so dürfen sie, in die europäische Heimat zurückgekehrt, mit Bewilligung des Heiligen Stuhles wieder zum alten Ritus zurückkehren. Unter schwerer, noch zu bestimmender Strafe ist den lateinischen Missionären verboten, Ruthenen zum Uebertritt zum lateinischen Ritus aufzufordern. Den Ruthenen ist es erlaubt, auch wenn ruthenische Priester vorhanden sind, bei Lateinern zu beichten und die Absolution zu empfangen. Die Reservatfälle einer Diözese gelten natürlich auch für die ruthenische Bevölkerung. Um Uebelstände zu vermeiden, ist den Ruthenen gestattet, sich, was die Festtage und die Fastengebote angeht, nach der Sitte der jeweiligen Diözese zu richten; aber an Sonntagen und gemeinsamen Festtagen beider Riten sind die Ruthenen, falls eine ihrer Kirchen am Orte besteht, gehalten, dort dem Gottesdienste beizuwohnen.

Das Kapitel über Eheschließung umfaßt zehn Bestimmungen, die vollständig mitgeteilt werden sollen.

XXVII. Eheschließungen zwischen Ruthenen und Lateinern sind nicht verboten, doch soll der Lateiner nicht dem Ritus seiner Frau, noch die dem lateinischen Ritus angehörige Frau dem Ritus des Mannes folgen.

XXVIII. Heiratet ein Lateiner eine Ruthenin, so steht es ihr frei, entweder bei der Eheschließung oder auch später zum lateinischen Ritus überzugehen. Die einmal getroffene Entscheidung kann jedoch bei Lebzeiten des Mannes nicht rückgängig gemacht werden.

XXIX. Ist die Ehe aufgelöst, so kann die Ruthenin wieder ihrem Ritus folgen.

XXX. Die Ruthenin, welche ihren Ritus beibehält, kann bezüglich der Fest- und Fasttage ihrem Manne folgen.

XXXI. Der Ruthene kann dem Ritus seiner Frau folgen, auch hinsichtlich der Fest- und Fasttage. Nach Auflösung der Ehe kann er bei dem lateinischen Ritus verharren, aber auch zu seinem zurückkehren.

XXXII. Die Eheschließung eines Lateiners mit einer Ruthenin soll lateinisch vor dem lateinischen Pfarrer vollzogen werden. Ist der Mann Ruthene, so kann die Eheschließung bei dem ruthenischen oder lateinischen Pfarrer erfolgen.

XXXIII. Bleibt jeder der beiden Kontrahenten bei seinem Ritus, so haben die beiderseitigen Pfarrer die Pfarrechte gegen dieselben auszuüben, und zwar hinsichtlich der österlichen Kommunion, Viatikum und letzten Delung, Beistand auf dem Sterbebette, der Exequien und Beerdigung. Ausgenommen sind Notfälle.

XXXIV. Die Kinder aus einer Ehe eines Lateiners mit einer Ruthenin, die in Amerika geboren werden, sind nach lateinischem Ritus zu taufen, denn die Kinder haben unbedingt dem Bekenntnisse des Vaters zu folgen, falls er Lateiner ist.

XXXV. Im umgekehrten Falle kann der ruthenische Vater seine Kinder nach ruthenischem Ritus taufen lassen, aber auch nach lateinischem.

XXXVI. Die Kinder gehören unter die Jurisdiktion desjenigen Pfarrbezirkes, in dem sie getauft sind; also die lateinisch getauften zum lateinischen und umgekehrt. Ausgenommen ist nur der Fall, in dem eine Nottaufe stattgefunden hat, also im Todesfalle oder auch, wenn absolut kein ruthenischer Priester für die Taufe da war. Die Zugehörigkeit des Kindes zu dem einen oder anderen Ritus wird dann nach dem oben Gesagten entschieden.

Dieses der wesentliche Inhalt des vom 14. Juli 1907 datierten päpstlichen Breves.

„Moderne“ Irenik.¹⁾

Nachdem der Straßburger Kirchengeschichts-Professor wieder einmal in seiner bekannten Art die öffentliche Aufmerksamkeit und den lärmenden Applaus der Kirchenfeinde auf sich gezogen, verdient auch sein System, das Commer auf Grund des berühmten Buches über den „Katholizismus im 20. Jahrhundert“ in der neuen Auflage seines Werkes ausführlich behandelt hat, erhöhtes Interesse. Dies umsomehr, als es besonders in Oesterreich immer noch Leute gibt, die auf Ehrhard nicht nur als Pionier moderner Kultur schwören, sondern in ihm auch ähnlich wie Rinneberg einen der „führenden Geister“ im katholischen Lager verehren. Besonders willkommen dürfte eine Untersuchung der zu allererst aus Ehrhards Feder geflossenen, von Commer nicht berücksichtigten, vielgepriesenen

¹⁾ Albert Ehrhard, Katholisches Christentum und moderne Kultur. 2. Auflage. Kirchheimische Verlagshandlung, Mainz und München (in der Sammlung „Kultur und Katholizismus“, herausgegeben von Martin Spahn), 92 S., 1907.